

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**

VIII ZR 135/68

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1969

Klett,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelledes Kohlenhändlers Armin D. [REDACTED] in O. [REDACTED],
S. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kohlenhändler Edgar B. [REDACTED] in K. [REDACTED],
N. [REDACTED],
2. das Bankhaus Do. [REDACTED] & St. [REDACTED] KG in K. [REDACTED],
G. [REDACTED] gasse [REDACTED], vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter, die Wilhelm-
Do. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in K. [REDACTED], diese vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Dr. M. [REDACTED] und Dr. Ke. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. November 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 7. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März 1964 ließ der Transportunternehmer Horst Gö[REDACTED] aus Gl[REDACTED] durch die Speditionsfirma Eier in Gl[REDACTED] als Lagerhalterin auf dem Freilagerplatz der Bundesbahn an der Verladestraße des Bahnhofs Gl[REDACTED]-Ost 1 200 t Anthrazit-Nußkohle einlagern. Die Lagerhalterin stellte am 7. April 1964 Gö[REDACTED] einen Namenslagerschein aus. Gö[REDACTED] übertrug am selben Tage durch

- 3 -

schriftliche Erklärung auf dem Lagerschein alle Rechte und Pflichten aus dem Schein auf die beklagte Bank (Beklagte zu 2). Diese veräußerte - angeblich im Februar 1965 - die Kohle, soweit noch vorhanden, unter Abtretung ihres Herausgabeanspruchs an den beklagten Kohlenhändler (Beklagten zu 1). Dieser ließ ab 19. Mai 1965 die Kohle abfahren und zu seinem Abkäufer, der Firma Ba[REDACTED], transportieren.

Der Kläger behauptet, dabei seien - trotz Widerspruchs des Horst Gö[REDACTED] - 139 t Kohle mitabgefahren worden, die Gö[REDACTED] dort für ihn, getrennt von den Kohlen der Beklagten, gelagert habe. Er verlangt dafür Schadensersatz in Höhe von 17 247,50 DM. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die vom Landgericht vernommenen Zeugen haben, bis auf den Zeugen Gö[REDACTED], bekundet, auf dem Lagerplatz hätten, als der Beklagte zu 1 die Kohlen abgefahren habe, nicht zwei voneinander getrennte Posten Kohle gelegen, sondern Kohlen verschiedener Sorten in mehreren ineinander übergelenden Haufen. Der Zeuge Gö[REDACTED] hat dagegen ausgesagt, er habe im Jahre 1965 - wie das Berufungsgericht unterstellt, vor dem 19. Mai - für den Kläger einen Posten Kohle vom Bahnhof Gl[REDACTED]-West zum Bahnhof Gl[REDACTED]-Ost transportiert und dort an der Ladestraße

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



getrennt von den Kohlen der Beklagten gelagert. Das Berufungsgericht hält weder für erwiesen, daß der Beklagte zu 1 Kohlen des Klägers hat mitabfahren lassen, noch, daß die Beklagten gegebenenfalls insoweit ein Verschulden treffe.

Die Feststellungen bzw. Unterstellungen des Berufungsgerichts sind widersprüchlich und tragen das Urteil nicht.

2. Das Berufungsgericht unterstellt, daß Gö[REDACTED] vor dem 19. Mai 1965 für den Kläger Kohle von Gl[REDACTED]-West zu dem Lagerplatz an der Verladestraße des Bahnhofs Gl[REDACTED]-Ost transportiert und dort gelagert hat. Es sieht als nicht erwiesen an, daß am 19. Mai 1965 dort zwei getrennte Haufen Kohle gelegen haben. Andererseits ist unstreitig, daß der Beklagte zu 1 die dort lagernde Kohle - bis auf einen geringen, hier nicht interessierenden Rest (s. Aussage des Zeugen W[REDACTED] Bl. 46 GA) - abgefahren hat, und dies trotz Widerspruchs des Gö[REDACTED]. Das Berufungsgericht meint, damit stehe noch nicht fest, daß der Widerspruch Gö[REDACTED] auch sachlich berechtigt gewesen sei: Es sei nicht auszuschließen, daß Gö[REDACTED] irrig geglaubt habe, ein Teil der Kohle gehöre dem Kläger, weil Gö[REDACTED] sich möglicherweise bereits bei dem Verkauf der Kohle an den Kläger irrig als Eigentümer angesehen habe, während in Wirklichkeit die Beklagten Eigentümer aller dort lagernden Kohlen gewesen seien.

a) Das Berufungsgericht geht demnach offenbar davon aus, Gö[REDACTED] habe die Kohlen an den Kläger erst veräußert, als sie bereits auf dem Lagerplatz in Gl[REDACTED]-Ost lagerten. Das ist aber mit dem Vortrag des Klägers und dem sonstigen Akteninhalt nicht zu vereinbaren. Der

Kläger hat in der Klage vorgetragen, er habe bei Gö[REDACTED] auf dessen Lager im Bahnhofsgelände Gl[REDACTED]-Ost Kohlen eingelagert, und zwar habe (Schriftsatz vom 22. November 1965 S. 2) Gö[REDACTED] für den Kläger 50 t unmittelbar von der Zeche auf den Lagerplatz gebracht, und 89 t vom Bahnhof Gl[REDACTED]-West, wo sie zunächst für den Kläger lagerten. Der Zeuge Gö[REDACTED] hat den Vortrag des Klägers insoweit bestätigt, als er bekundet hat, er habe für diesen alle in Gl[REDACTED]-West lagernden Kohlen des Klägers auf seinen (des Zeugen) Lagerplatz in Gl[REDACTED]-Ost gebracht, wo auch die Kohlen der Beklagten eingelagert gewesen seien. In der Berufungsbegründung vom 29. Mai 1967 (S. 2) wird allerdings einleitend ausgeführt, der Kläger mache Schadensersatzansprüche geltend, weil die Beklagten ihm gehörige Kohle, die er von der Firma Gö[REDACTED] zu Eigentum erworben hatte und die auf dem Lager der genannten Firma im Bahnhofsgelände Gl[REDACTED]-Ost lag, abtransportiert hätten. Möglicherweise handelt es sich bei dieser beiläufigen Ausführung lediglich um ein Versehen des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Jedenfalls ist aber nicht ersichtlich, wie das Berufungsgericht diese Ausführung dahin verstehen konnte, der Kläger wolle im Widerspruch zu seinem bisherigen Sachvortrag und zu der Aussage des von ihm benannten Zeugen Gö[REDACTED] behaupten, er habe von diesem die Kohlen erst erworben, als sie bereits auf dem Lagerplatz in Gl[REDACTED]-Ost lagen. Die Begründung des Berufungsgerichts für seine Beweiswürdigung, es sei nicht erwiesen, daß Kohlen des Klägers mitabgefahren worden seien, ist deshalb nicht haltbar. Dadurch werden möglicherweise auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage eines Verschuldens der Beklagten berührt, weil auch dort angeführt wird, möglicherweise habe Gö[REDACTED] hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse geirrt.

b) Die Revision rügt ferner mit Recht, das Berufungsgericht lasse die Besitzverhältnisse hinsichtlich der Kohlen im unklaren. Der Kläger hat (Schriftsatz vom 22. November 1965 S. 3) vorgetragen, den Lagerplatz, auf dem die Kohlen lagerten, habe Gö[REDACTED] von der Bundesbahn "gepachtet" gehabt. Gö[REDACTED] hat, was damit übereinstimmt, als Zeuge bekundet, die zwei Partien Kohle (des Klägers und der Beklagten) hätten getrennt auf seinem (des Zeugen) Lagerplatz am Bahnhof Gl[REDACTED]-Ost gelagert. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Behauptung mit dem durch Vorlage des Lagerscheins belegten Vortrag der Beklagten vereinbar ist, Gö[REDACTED] habe die Kohlen bei der Firma Eier als Lagerhalterin eingelagert. Infolgedessen lassen sich die Besitzverhältnisse hinsichtlich der Kohlen nicht abschließend beurteilen, was für die Anwendbarkeit des § 1006 BGB ebenso von Bedeutung sein könnte, wie für Ansprüche des Klägers aus Besitz, Bereicherung und unerlaubter Handlung.

3. Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß § 564 ZPO aufzuheben. In der erneuten Verhandlung (§ 565 ZPO) wird zu klären sein, wann Gö[REDACTED] Kohlen des Klägers zum Lagerplatz beim Bahnhof Gl[REDACTED]-Ost transportiert hat und wie die Besitzverhältnisse hinsichtlich des Lagerplatzes und der Kohlen waren. Erst dann läßt sich beurteilen, ob dem Kläger Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen die Beklagten zustehen.

Da von der neuen Entscheidung des Berufungsgerichts auch abhängt, wer die Kosten der Revision zu tragen hat, war auch diese Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier